Landkreis Osnabrück

DER OBERKREISDIREKTOR

- Untere Wasserbehörde -Tiefbauam t

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 u. 25 20 · 4500 Osnabrück

Gemeinde Bad Laer Postfach 12 40

4518 Bad Laer

Am Schölerberg 1 Aktenzeichen:	67.30.12.0	7.17 -Hst	/51.
Grundlage des Bes Antrag vom:	31.07.1987		
Lage und Bezeich TK 25 Nr. Gemeinde/Stadt Gemarkung(en) UHV	3814 Bad Laer Hardensett Gewässer-Nr. 1)"
Gewässer	1. Ordnung 🛘 3. Ordnung 🗖	2. Ordnung Grundwasser	X
Auskunft erteilt		Zimmer	
Herr Horst		4022	
TelVermittlung		TelDurc	
(05 41) 50 10		501 - 40	022
Sprechzeiten			

Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr; Donnerstag 13.30-16.00 Uhr Termine außerhalb der Sprechzeiten nur nach Vereinbarung;

Osnabrück,

al 13.10.1987 13

Wasserbehördliche

☑ ERLAUBNIS □ GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis, vollbiologisch geklärtes Abwasser aus dem zu erweiternden Klärwerk Bad Laer mittels Rohrleitung von dem Grundstück Gemarkung Hardensetten, Flur 5, Flurstück 300/2, in einer Menge bis zu 85 l/s. 306 m³/h, 4.284 m³/d und 1.563,660 m³/a in den Salzbach (Gewässer zweiter Ordnung) einzuleiten.

Die Erlaubnis/Genetamining ist - nicht - befristet.

Bestandteil(e) des Bescheides ist (sind):

1. Die Antragsunterlagen mit wasserbehördlichem Prüfvermerk,

2. ___ Seite(n) Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) mit Zugehörigkeitsvermerk.

Rechtsgrundlage Nieders. Wassergesetz (NWG)	in der Fassung vor : 28.10.1982	Fundstelle Nds. GVBI. S. 425	§ (§)		

Begründung:				
Gemäß §§ 22. 168/170 NWG/				
Gemäß §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetz gültigen Gebührenordnung werden die Kosten für d	es vom 07.05.1962 (Nds. GVBI. S. 43) i. V. m. der lie Erteilung der Erlaubnis/ Genehmigung hiermit auf			
DM*15.	000,00			
in Worten:fünfzehntause	nd Deutsche Mark			
festgesetzt.				
Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen dem nachstehenden Kassenzeichen zu überweisen.	auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten unter			
	Sachlich und rechnezisch richtig			
5.3330.70060	mit 5000 cm 02 Pf. Ein Zahlschein ist beigefügt.			
Rechtsbehelfsbelehrung:	- July 1/5°			
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Mona Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niedersch 4500 Osnabrück, einzulegen. Die Frist wird auch Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz	gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar bei der 8, 2900 Oldenburg, eingelegt wird.			
Im Auftrage	2. 67-32 zur Mitzeichnung. 0 13/10			
Becker Hinweise	2. 67-32 zur Mitzeichnung. 07, 13/10 3. Wv.: 01.12.1987			
Verteiler				
Bezirksregierung Weser-Ems Postfach 24 47	Osnabrück, 3 _{0.} M. 1987			
2900 Oldenburg				
Hiermit überreiche ich eine Ausfertigung des ur Erlaubeis in das Wasserbuch einzutragen. Eine Ü Im Austrage	nanfechtbaren Erlaubnisbescheides mit der Bitte, die bersichtskarte ist beigefügt.			
Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg Postfach 11 04	Osnabrück, 30 .11.1987			
4590 Cloppenburg				
Antragsunterlagen sind beigefügt.	anfechtbaren Bescheides zur gefälligen Kenntnis. Die			
Im Auturage				
Unterhaltungsverband Nr. 93 "Obere Bever"	Osnabrück, $3o$.19.1987			
3. Mindener Str. 206 4500 Osnabrück				
Hiermit übersende ich eine Ausfertigung des	unanfechtbaren Bescheides zur gefälligen Kenntnis.			

t. L. A. T. num working

Landkreis Osnabrück - Tiefbauamt -

Auflagen und Bedingungen zur wasserbehördlichen Erlaubnis vom /3.10.1987

1. Das in das Gewässer zweiter Ordnung einzuleitende Abwasser darf folgende Überwachungswerte nicht überschreiten:

	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungs- werte
1.	absetzbare Stoffe	geschöpfte Probe	0,2 ml/l
2.	chemischer Sauer- stoffbedärf (CSB)	2-h-Mischprobe	100 mg/l
3.	biochemischer Sauer- stoffbedarf (BSB ₅)	2-h-Mischprobe	15 mg/l
4.	pH-Wert		6,0 - 8,5
5.	Methylenblauprobe der Fäulnisfähigkeit nach 5 Tagen		negativ
6.	Stickstoff NH4-N		10 mg/l bei ≧ 12°C Abw. temp.
7.	Temperatur		< 25°C
8.	Sauerstoff		> 2 mg/l
9.	ges. Phosphat		< 3 mg/l

- 2. Die Überwachungswerte sind an der Probeentnahmestelle einzuhalten. Die Probeentnahmestelle ist nach Absprache mit mir besonders zu kennzeichnen.
- 3. Sichtbare Öl- und Fettrückstände sowie Schwimmstoffe dürfen in dem gereinigten Abwasser nicht enthalten sein; es muß farblos und geruchlos sein und darf keine für die biologische Selbstreinigung oder das Fischleben schädlichen Stoffe enthalten.

- 4. Nachweisbare Mehrkosten, die dem Unterhaltungspflichtigen bei der Unterhaltung des Gewässers durch die Einleitung des Abwassers entstehen, sind von der Unternehmerin zu tragen.
- 5. Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem der gesamte Betriebsablauf hervorgeht. Eine Durchschrift des Betriebstagebuches ist mir monatlich vorzulegen.
- 6. Die Unternehmerin hat das einzuleitende gereinigte Abwasser durch mich oder eine andere von mir bestimmte Fachdienststelle jährlich bis zu maximal 6 Untersuchungen überwachen zu lassen.
- 7. Alle durch die Überwachung des Unternehmens entstehenden Kosten hat die Unternehmerin zu tragen.
- 8. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus anderen Gründen die unter Nr. 1 genannten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- 9. Der Betreiber der Abwasseranlage ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keine Betriebsstörungen auftreten, die bei Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik vermieden werden können.

Insbesondere

- ist die Kläranlage so zu überwachen, daß alle vorhersehbaren Betriebsstörungen rechtzeitig erkannt werden.
- sind für alle vorhersehbaren Betriebsstörungen Vorkehrungen zu treffen, die die Funktion der Anlage aufrechterhalten.
- ist die Anlage so zu warten, daß Betriebsstörungen vorgebeugt wird.

- sind gefährdete und dem besonderen Verschleiß unterworfene Anlagenteile rechtzeitig auszuwechseln und ausreichende Vorkehrungen für eine rasche Reparatur zu schaffen (z. B. Vorhaltung von Ersatzteilen).
- 10. Das auf der Kläranlage anfallende Rechen- und Sandfanggut ist einer geordneten Deponie zuzuführen. Über den Verbleib ist auf der Kläranlage ein Nachweis im Betriebstagebuch zu führen.
- 11. Beim Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften VBG "Kanalisationswerke" und die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 12. Im Betriebsgebäude ist eine Handwaschgelegenheit mit Einweghandtüchern und Seifenspender sowie Desinfektionsmittel einzurichten.
- 13. Auf dem Kläranlagengelände ist regelmäßig eine Ungezieferbekämpfung (Ratten, Mäuse) durchzuführen.
- 14. Durch Ortssatzung bzw. Betriebsanweisung ist sicherzustellen, daß keine Stoffe in die Kanalisation bzw. Kläranlage geleitet werden, die die Abwasserbehandlung stören bzw. die Vorfluterbeschaffenheit beeinträchtigen würden.
- 15. Die mit Bescheid vom 02.04.1975 vom Regierungspräsidenten Osnabrück erteilte Bewilligung gemäß § 11 NWG a. F. (Az. 503.1-62011-5/71-) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Salzbach, ergänzt durch den Anpassungsbescheid vom 21.01.1982 der Bezirksregierung Weser-Ems, erlischt, sobald mit der Benutzung im Rahmen dieser Erlaubnis begonnen wird. Der Beginn der Benutzung ist mir anzuzeigen, damit das bewilligte Recht gelöscht werden kann.

16. Weitere Auflagen und Bedingungen, insbesondere erhöhte Anforderungen an die Reinigung des Abwassers und die Anpassung der Untersuchungshäufigkeit, bleiben gemäß § 7 NWG vorbehalten.

Landkreis Osnabrück - Tiefbauamt -

Hinweise zur wasserbehördlichen Erlaubnis vom /3.10.1987

- Wird ein Überwachungswert nach Nr. 1 der Auflagen und Bedingungen überschritten, stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- 2. Wird ein Überwachungswert nach Nr. 1 der Auflagen und Bedingungen überschritten und darüber hinaus ein Gewässer durch die Einleitung verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, stellt dieses einen Straftatbestand nach § 324 Strafgesetzbuch dar.
- 3. Abgaberechtliche Regelungen nach dem Abwasserabgabergesetz werden in einem besonderen Bescheid getroffen.